

sofortigen Berathung der Vorlage befragen kann, weil bis jetzt noch keiner anwesend ist. Zum Ueberflus will ich noch bemerken, daß es sich heute bloß darum handelt, entweder bei den Beschlüssen, welche die Zweite Kammer gefaßt hat, stehen zu bleiben oder den von der Ersten Kammer gefaßten Beschlüssen beizutreten, daß irgend etwas Neues, eine Abänderung nicht zulässig ist, daß vielmehr nach der Berathung in dieser Kammer beide Deputationen dieser und jener Kammer zusammentreten, das Vereinigungsverfahren abhalten und daß dann anderweiter Bericht zunächst in der Ersten Kammer und dann in der Zweiten Kammer erstattet werden wird.

(Staatsminister Freiherr v. Beust ist inzwischen eingetreten.)

Herr Staatsminister, ich habe noch die Frage an Sie zu richten, ob auch Seiten der Staatsregierung das Einverständnis damit erklärt wird, daß schon heute die anderweite Berichterstattung und Berathung über das Gewerbegesetz stattfinden kann?

(Wird bejaht.)

(Vizepräsident Dehmichen übernimmt den Vorsitz.)

Referent Georgi:

Der Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen ist nunmehr auch von der Ersten Kammer berathen und bei der Schlußabstimmung unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, wie in dieser Kammer, mit 32 gegen 5 Stimmen angenommen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat die im Einzelnen abweichenden Beschlüsse der jenseitigen Kammer, die verhältnißmäßig weder sehr zahlreich, noch von hervorragender Wichtigkeit sind, in Erwägung gezogen und darüber der geehrten Kammer den nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Zu §. 1.

Die Zwischendeputation der Ersten Kammer hat in ihrem Nachbericht zu dem Gewerbegesetz bei §. 1 noch einer nachträglich eingegangenen und an die Zweite Kammer abgegebenen Petition der Fischerinnung zu Leipzig gedacht, weil, wenn in der Hauptsache dem Wunsche der Petenten entsprochen werden sollte, dies nicht, wie sie beantragen, durch einen Zusatz zu §. 119, sondern vielmehr zu §. 1 würde geschehen müssen. Die Petenten besorgen, daß die in §. 119 des Gesetzes ausgesprochene Aufhebung aller mit demselben in Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien, falls diese Aufhebung auch auf die Fischordnungen und auf das der Fischerinnung wegen Ausübung der Fischerei in den Gewässern im Umfange einer Meile um die Stadt Leipzig ertheilte landesherrliche Privilegium zu beziehen sein sollte, sie in ihren Gerechtsamen Nachtheil erleiden würden. Sie wünschen deshalb, zu Wahrung ihrer Gerechtsame einen Zusatz zu §. 119 des Gewerbegesetzes, bitten ferner, daß zugleich mit dem Gewerbegesetz eine, schon bei früheren Landtagen beantragte, neue Fischordnung verabschiedet werde und empfehlen endlich einen Antrag an die Staatsregierung auf Ermäßigung oder gänzlichen Wegfall des nach ihrer Meinung unverhältnißmäßig hohen Stempelbetrages bei schriftlichen Lehrverträgen.

Die unterzeichnete Deputation pflichtet den Ansichten bei, welche die Zwischendeputation der Ersten Kammer über das Hauptpetitum der Fischerinnung zu Leipzig in dem Nachberichte, Seite 374, 375, ausgesprochen hat. Weder das Fischereiprivilegium wird durch das Gewerbegesetz alterirt, noch gehört zu letzterem eine Fischordnung, weil das erstere immer privatrechtlicher Natur sein wird, die Fischereipolizei aber nicht im Gewerbegesetz zu regeln sein wird, auch mit diesem so wenig in engerem Zusammenhange steht, als z. B. ein Jagdpolizeigesetz. — Nach den der Zwischendeputation der Ersten Kammer gewordenen Erklärungen beschäftigt sich übrigens die Staatsregierung mit einer Fischordnung, wünscht aber den Gegenstand nur im Zusammenhange mit der beabsichtigten übrigen Wassergesetzgebung zu erledigen.

Der von den Petenten ausgedrückte Wunsch wegen Wahrung ihrer Fischereigerechtsame beruht hiernach auf einer irrthümlichen Beurtheilung der Tragweite des Gesetzes, die gewünschte Fischordnung wird nach der Zusage des königlichen Commissars zur geeigneten Zeit kommen und der rücksichtlich des Stempels für die schriftlichen Lehrcontracte ausgesprochene Wunsch sich erledigen, wenn dem bezüglichen von der Deputation gestellten und von der Zweiten Kammer angenommenen Antrage Folge gegeben wird. Die Deputation rathet hiernach, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten, welcher dahin geht:

die Petition der Fischerinnung zu Leipzig, soweit sie auf Erlassung einer Fischordnung gerichtet ist, durch die commissarische Erklärung für erledigt zu erachten, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

(Regierungscommissar Geheimer Rath Dr. Weinlig tritt in den Saal.)

Vorsitzender Vizepräsident Dehmichen: Die Debatte hierüber ist eröffnet. Zunächst hat der Abg. Dr. Hermann das Wort.

Abg. Dr. Hermann: Wenn in dem vorliegenden Berichte auf Seite 548 die Worte enthalten sind:

„Nach den der Zwischendeputation der Ersten Kammer gewordenen Erklärungen beschäftigt sich übrigens die Staatsregierung mit einer Fischordnung, wünscht aber den Gegenstand nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten übrigen Wassergesetzgebung zu erledigen“,

so muß ich mir hierzu eine Bemerkung erlauben, damit es nicht scheinen könnte, wenn die Kammer dazu schwiege, daß sie mit der desfalligen Ansicht der Staatsregierung einverstanden sei, nach welcher die Fischordnung nur im Zusammenhange mit der beabsichtigten übrigen Wassergesetzgebung erledigt werden soll. Ihre dritte Deputation hat gestern über die Petitionen des Abg. Reichs-Eisenstuck und des landwirthschaftlichen Vereins zu Golditz, welche beide die Erlassung einer neuen Fischordnung betreffen, den Bericht eingereicht und darin dagegen sich erklärt, daß die neue Fischordnung mit der übrigen Wassergesetzgebung in Verbindung gebracht werde. Auch hat bereits in der Deputationsitzung der Herr Regierungscommissar dahin sich geäußert, daß es kein Bedenken haben dürfte, die Fischord-